

Satzung

T S V Fischerhude - Quelkhorn e. V.

Gliederung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Name und Sitz des Vereins
- 1.2 Zweck des Vereins
- 1.3 Gliederung des Vereins

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)
- 2.2 Ehrenmitglieder
- 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft
- 2.4 Ausschluss aus dem Verein

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Rechte der Mitglieder
- 3.2 Pflichten der Mitglieder

4. Organe des Vereins

- 4.1 Die Mitgliederversammlung
- 4.2 Der Vorstand
- 4.3 Der erweiterte Vorstand
- 4.4 Ausschüsse
- 4.5 Der Ehrenrat

5. Allgemeine Schlussbestimmungen

- 5.1 Kassenprüfer
- 5.2 Verfahren der Beschlussfassung
- 5.3 Auflösung des Vereins
- 5.4 Vermögen des Vereins
- 5.5 Geschäftsjahr

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Fischerhude-Quelkhorn e. V."; Kurzbezeichnung: TSV Fischerhude-Quelkhorn.

Er ist durch Verschmelzung hervorgegangen aus dem Turn- und Sportverein Fischerhude e.V., gegründet 1911, und dem Fußball-Club „Schwarz-Weiss“ Quelkhorn e. V., gegründet 1948.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Fischerhude des Flecken Ottersberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Achim eingetragen.

1.2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in allen seinen Belangen – insbesondere der Jugendarbeit. Hierzu ist es erforderlich, Sportstätten zu errichten oder anzumieten.

Er ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und damit weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

1.3 Gliederung des Vereins

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Er setzt sich zusammen aus dem/der Abteilungsleiter/in, seinem/r Stellvertreter/in und bei Bedarf Beisitzern/innen.

Der Abteilungsvorstand wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der Abteilung gewählt. Die Wahl richtet sich nach Ziff. 5.2 dieser Satzung. Der Abteilungsvorstand ist auf Grund der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane innerhalb der Abteilung für alle mit der Abteilung zusammenhängenden Fragen zuständig und verantwortlich. Er ist dem Vorstand des Vereins auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der/die Abteilungsleiter/in oder bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in sind Mitglied im erweiterten Vorstand (Ziff. 4.3).

Eine Abteilung ist berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Festlegung dieses zusätzlichen Beitrags bedarf des Beschlusses der

Abteilungsversammlung und der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die Erhebung und Verrechnung des Zusatzbeitrags erfolgt innerhalb der Abteilung.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied)

Die Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern diese an der Förderung des Vereinszweckes interessiert ist und sich zur Beachtung und Einhaltung der Satzungsbestimmungen bekennt. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des/r gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem/r Antragsteller/In innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen. Passives Mitglied können auf Antrag Personen werden, die im gesamten Geschäftsjahr nicht am aktiven Sport im TSV Fischerhude-Quelkhorn teilnehmen.

2.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Frühere Vorstandsmitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TSV Fischerhude-Quelkhorn endet:

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt und zwar jeweils zum 30.6. oder 31.12. des Jahres,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Insolvenz bei einer juristischen Person.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

2.4 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- 2.4.1 Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- 2.4.2 rückständiger Beiträge und/oder Zusatzbeiträge von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
- 2.4.3 eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.

Auf Antrag des/der Betroffenen kann der Ehrenrat angerufen werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- 3.1.1 durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und seiner Abteilungsversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Das Wahl- und Stimmrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 3.1.2 die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- 3.1.3 den Sport in allen Abteilungen auszuüben,
- 3.1.4 vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

3.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- 3.2.1 die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse Ihrer Organe zu befolgen,
- 3.2.2 die Interessen des Vereins jederzeit zu vertreten und zu wahren,
- 3.2.3 die festgesetzten Beiträge und ggfs. Zusatzbeiträge fristgerecht zu entrichten. Zusatzbeiträge sind unmittelbar an die von der Abteilung benannte Person oder Kasse zu entrichten. Stundungen oder Erlass von Beiträgen kann auf Antrag vom Vorstand gewährt werden. Über die Beitragshöhe und Fälligkeit wird auf der Mitgliederversammlung entschieden.
- 3.2.4 Zahlungsart sollte das Lastschrift-Einzugsverfahren sein. Anfallende Gebühren (Rücklastschriften der Bank, Mahngebühr etc.) sind vom Mitglied zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 4.1 die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- 4.2 der Vorstand,
- 4.3 der erweiterte Vorstand,
- 4.4 die Ausschüsse,
- 4.5 der Ehrenrat.

4.1 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch Aushang 14 Tage vorher durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie beantragt werden und zwar:

4.1.1 vom Vorstand oder

4.1.2 von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß bei der Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung über den Kassenbericht
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur beraten werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das hat dadurch zu geschehen, dass der Dringlichkeitsantrag von mindestens 75 % der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt sich zusammen aus:

4.2.1 dem/der 1. Vorsitzenden

4.2.2 dem/der 2. Vorsitzenden

4.2.3 dem/der Kassenwart/in

4.2.4 dem/der Schriftwart/in

4.2.5 dem/der Jugendwart/in

4.2.6 bis zu vier Beisitzern/innen

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit dem/der Kassenwart/in oder dem/der Schriftwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede Gruppe ist allein vertretungsberechtigt.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit zu gewähren.

Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und die Haushaltslage des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, und ein/e Beisitzer/in in Jahren mit ungerader und der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftwart/in und ein/e Beisitzer/in in Jahren mit geraden Jahreszahlen. Unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einsetzen. Verschiedene Vorstandsämter sollten nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4.2.1 Der/Die 1. Vorsitzende

Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Sie/Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

4.2.2 Der/Die 2. Vorsitzende

Der/Die 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den/die 1. Vorsitzende/n.

4.2.3 Der/Die Kassenwart/in

Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur nach Zustimmung des Vorstandes geleistet werden. Er/Sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Buchungen durch Belege nachzuweisen. Er/Sie ist auch für die vorschriftsmäßige Führung der Nebenkassen des Vereins verantwortlich. Der/Die Kassenwart/in hat dem Vorstand bei einem Sollbestand von mehr als 500,00 € unverzüglich zu berichten.

4.2.4 Der/Die Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen eigenverantwortlich unterschreiben. Sie/Er führt die Mitgliederlisten; in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt sie/er das Protokoll und zeichnet diese ab.

4.2.5 Der/Die Jugendwart/in

Der/Die Jugendwart/in muss in Jahren mit ungerader Jahreszahl von den Jugendlichen des Vereins gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt

werden. Sie/Er hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird bzw. welcher Abteilung die/der Jugendliche angehört.

4.2.6 Die Beisitzer/innen

Die Zuständigkeiten der Beisitzer/innen und die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, werden auf Grund eines vom Vorstand zu erstellenden Organisationsplanes geregelt.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Entsendung von Abgeordneten zu Tagungen, Sitzungen und anderen besonderen Anlässen,
- die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Kräften bzw. Mitarbeitern,
- den Erlass von Verordnungen zum Ablauf des Vereinsgeschehens,
- die Aufnahme von Mitgliedern,
- die Stundung und den Erlaß von Beiträgen,
- die Ehrung von Mitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates und
- den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein.

Die Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in zwei Monaten stattfinden. Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muß innerhalb einer Woche eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.

4.3 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 4.3.1 der Vorstand
- 4.3.2 die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen und je ein/e Vertreter/in pro angefangener 100 Mitglieder der einzelnen Abteilungen.
- 4.3.3 die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind u. a.:

- Vorbereitung und Planung des Turn- und Sportbetriebes,
- Hallenbelegungs- und Nutzungsplan der Sportanlagen,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes
- Erörterung und Vorschlag über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Erörterung von größeren Baumaßnahmen sowie
- Erörterung von Jugendaustausch und Auslandsfahrten.

Die Einberufung zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist von der/dem 1. Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses beantragen.

Die Beschlussfassung ist in Ziff. 5.2 geregelt.

4.4 Ausschüsse

4.4.1 Allgemeine Ausschüsse werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Den Vorsitz wählt der Ausschuss aus seiner Mitte.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

4.5 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit älter als 35 Jahre sein. Sie sind unabhängig und keinen Weisungen anderer Organe unterworfen.

Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören u. a. :

- Entscheidungen bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen sowie bei Zweifeln an der Auslegung und Anwendung der Satzung,
- Vorschläge für Ehrungen an den Vorstand
- Beteiligung an Ausschlussverfahren aus dem Verein.

5. Allgemeine Schlussbestimmungen

5.1 Kassenprüfer/In

Die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden (einmalige Wiederwahl ist zulässig) zwei Kassenprüfer/innen, haben gemeinschaftlich einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben auch die Nebenkassen zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

5.2 Verfahren der Beschlussfassung

Sämtliche Organe - außer der Vorstand gem. Ziff. 4.2 - sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahlen geschehen öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht mindestens ein/e Stimmberechtigte/r geheime Wahl beantragt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten und behandelten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

5.3 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 80% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, unter der Bedingung, daß mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlussfähig.

5.4 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten dem Flecken Ottersberg zu, mit der Maßgabe, dieses Vermögen wiederum einem gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit in der Ortschaft Fischerhude zuzuführen.

5.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2019 mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt.

Fischerhude, den 26.11.2019

gez. Edeltraut Cordes
gez. Marina Ehmke

1. Vorsitzende
Schriftführerin